

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN STADTRATSFRAKTION · Rathaus · 84028 Landshut

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
Rathaus
84028 Landshut



Stadtratsfraktion

Rathaus
Altstadt 315, 84028 Landshut
Tel.: +49 871 88-1790
Fax.: +49 871 88-1789
fraktion.gruene@landshut.de

Nr. 232 Landshut, 17. Mai 2021

Antrag

Prüfung eines möglichen Vorgehens gegen die Einzäunungen im Metzentwald

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- zu prüfen, ob bei den im Metzentwald vorgenommenen Einzäunungen Verstöße gegen das Bayerische Naturschutzgesetz vorliegen und
- gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Begründung:

Wie der Presse zu entnehmen war, wird von Seiten des Umweltamtes der Stadt Landshut die vom Eigentümer vorgenommene Umzäunung der Waldgrundstücke im Metzentwald als zulässig angesehen (siehe Bericht in der LZ vom 05. Mai 2021, S. 25).

Laut Art. 33 BayNatSchG ist die Zulässigkeit der Errichtung von Sperren auf Grundstücken in der freien Natur und damit das Verwehren des Betretungsrechts durch die Allgemeinheit jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

In den näheren Ausführungen zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020) wird im Hinblick auf die Zulässigkeit von Sperren besonders auf Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme hingewiesen. Unter Punkt 2.6.2.1 heißt es: „*Besonders ist in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So muss sich die Sperre auf die zur Verhinderung von unzumutbaren Beeinträchtigungen erforderliche Fläche beschränken; dabei ist vor allem auf die Offenhaltung von Wegen oder Durchgängen (Art. 35 BayNatSchG) zu achten.*“

Bei den Einzäunungen im Metzentwald ist weder davon auszugehen, dass „unzumutbare Beeinträchtigungen“ auf der umzäunten Fläche vorliegen,- so wurde die Sinnhaftigkeit der Maßnahme laut Zeitungsbericht auch von Forstoberrat Michael Veicht vom AELF Landshut angezweifelt – noch weisen die Umzäunungen Durchgänge für Erholungssuchende auf.

gez. Sigi Hagl